

# RS Vwgh 2007/6/28 2006/21/0159

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.2007

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §10 Abs2;

AVG §71 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3 litb;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

VwGG §46 Abs1;

## Rechtssatz

Erhebt eine bestimmte Person im eigenen Namen Berufung, ist zu prüfen, inwieweit die Fremde, ohne dass ihr dies als grobes Verschulden anzulasten wäre, darauf vertrauen durfte, dass diese Person tatsächlich zugesichert hat, fristgerecht eine zulässige Berufung zu erheben. Dies könnte zum Ergebnis führen, dass die Fremde mit einem "wirksamen Einschreiten" rechnen durfte. Das unvorhersehbare Ereignis könnte dann darin liegen, dass diese Person keine rechtzeitige bzw. zulässige Berufung einbrachte.

## Schlagworte

Allgemein Verfahrensbestimmungen Allgemein Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang Rechtsmittel Vertretungsbefugnis

Inhalt Umfang Vertretungsbefugter Zurechnung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006210159.X04

## Im RIS seit

07.09.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)